

Hubert Windisch
Prophetische Moral

Moraltheologische Anmerkungen zu lehramtlichen Aussagen
über Empfängnisverhütung

Als am 25. Juli 1968 Papst Paul VI. die Enzyklika „*Humanae vitae*“ veröffentlichte, brach ein Sturm der Entrüstung los. Als Papst Johannes Paul II. am 22. November 1981 sein Apostolisches Schreiben „*Familiaris consortio*“ bekanntgab, fand es in der Öffentlichkeit kaum Beachtung. Sicher mögen die damaligen Ereignisse in Polen etwas von diesem Schreiben abgelenkt haben, sicher mag der Umfang des Schreibens manchen von einer eingehenderen Lektüre abgeschreckt haben, es ist dennoch nicht zu übersehen, daß „die relativ ruhige, aber auch ziemlich teilnahmslose Aufnahme des päpstlichen Schreibens in der hiesigen Öffentlichkeit“¹ auf ein gegenüber 1968 stark verändertes kirchliches Klima schließen läßt. 13 Jahre liegen zwischen „*Humanae vitae*“ und „*Familiaris consortio*“. Der gefühlsmäßige Stimmungswechsel bei den Gläubigen gibt Anlaß zur Sorge. Denn es scheint, als sei der Zug für die kirchliche Ehemoral, was die Fragen der Empfängnisverhütung betrifft, abgefahren.

Das wäre schade, da die Kirche gerade auf diesem Gebiet sehr viel zu sagen hat, wenn man nur die lehramtlichen Aussagen differenziert zu betrachten und sie auch pastoral verantwortlich zu den Menschen zu bringen weiß. Allerdings hat die Kirche nicht alles zum Problem der Empfängnisverhütung zu sagen. Erst im Gefüge von kirchlichem Lehramt, humanwissenschaftlichem Sachverstand und persönlichem Gewissen der Ehepartner sind Fragen der Empfängnisverhütung, der Geburtenregelung und verantworteter Elternschaft richtig zu beantworten.

Aussagen des Lehramts

Erfreulicherweise betont das *Zweite Vatikanische Konzil* (*Gaudium et spes*, Nr. 49) die Würde der eigentümlichen menschlichen Liebe von Mann und Frau, die sich in der Ehe in leib-seelischen Ausdrucksmöglichkeiten zu gestalten sucht. „Jene Akte also, durch die die Eheleute innigst und lauter eins werden, sind von sittlicher Würde.“ Dabei wird vor allem auf die *Humanität* dieser (Geschlechts-)Akte hingewiesen. „Sie bringen, wenn sie human vollzogen werden, jenes gegenseitige Übereignetsein zum Ausdruck und vertiefen es, durch das sich die Gatten

gegenseitig in Freude und Dankbarkeit reich machen.“ Eheleiche Liebe erscheint somit als ein eigener ehelicher Wert mit einer ihm eigenen sittlichen Würde.

In Nr. 50 von „Gaudium et spes“ wird allerdings auf die Fruchtbarkeit als einen Wesenszug ehelicher Akte verwiesen. „Ehe und eheliche Liebe sind ihrem Wesen nach auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet.“ Ein Wesensinhalt ehelicher (Geschlechts-)Akte ist demnach die Weitergabe des menschlichen Lebens. Und diese Weitergabe ist als ein Mitwirken an der Schöpferliebe Gottes zu verstehen. Diese Mitwirkung wiederum kann aber nur in (menschlicher und christlicher) *Mitverantwortung* geleistet werden. Mitwirkung an der Weitergabe menschlichen Lebens als Mitverantwortung geschieht allerdings nicht in Willkür, sondern im Suchen eines umfassenden Urteils, das das Wohl der Eheleute, das Wohl der (geborenen oder zu erwartenden) Kinder und das gesamte geistig-materielle Umfeld der Zeit in die Gewissensentscheidung hineinnimmt. Dabei hat das Gewissen der Eheleute seinerseits sich auszurichten am göttlichen Gesetz, das durch das Lehramt der Kirche im Licht des Evangeliums authentisch ausgelegt wird. Gläubige Eltern sollen demnach „in hochherziger menschlicher und christlicher Verantwortlichkeit Kindern das Leben schenken“.

Aus dieser Grundeinstellung leitet das Konzil in Nr. 51 die Möglichkeit eines Ausgleichs (Konflikts!) zwischen ehelicher Liebe und verantwortlicher Weitergabe menschlichen Lebens ab: „Das Konzil weiß, daß die Gatten in ihrem Bemühen, das Eheleben harmonisch zu gestalten, oft durch mancherlei Lebensbedingungen der heutigen Zeit eingeengt sind und sich in einer Lage befinden, in der die Zahl der Kinder – mindestens zeitweise – nicht vermehrt werden kann und der Vollzug treuer Liebe und die volle Lebensgemeinschaft nur schwer gewahrt werden können.“ Es wird also eine grundsätzliche Konfliktmöglichkeit zwischen ehelicher Liebe und ehelicher Weitergabe menschlichen Lebens, zwischen Geschlechtsverkehr und Zeugung eines Kindes zugegeben. Die sittliche Qualität der Handlungsweise, die nun (im Sinn verantworteter Elternschaft und d. h. im Sinn von Geburtenregelung) den Ausgleich dieses Konflikts schaffen soll, hängt aber „nicht allein von der guten Absicht und Bewertung der Motive ab, sondern auch von objektiven Kriterien, die sich aus dem Wesen der menschlichen Person und ihrer Akte ergeben und die sowohl den vollen Sinn gegenseitiger Hingabe als auch den einer wirklich humanen Zeugung in wirklicher Liebe wahren“. Diese letzte Aussage wird in „*Humanae vitae*“ aufgegriffen und von Papst Paul VI. inhaltlich auf eine als problematisch empfundene Weise ausgedeutet.

Auch „*Humanae vitae*“ erkennt die grundsätzliche Erlaubtheit verantworteter Elternschaft an. „*Humanae vitae*“ behält dabei die Gesamtschau des Menschen bezüglich der ehelichen Akte bei (Nr. 7) und sieht das Problem verantworteter Elternschaft dankenswerterweise im biologisch-psychologischen, im wirtschaftlich-sozialen, im gesundheitlichen und im sittlich-religiösen Horizont (Nr. 10). Problematisch dagegen scheint die Aussage in Nr. 11 zu sein, „daß jeder eheliche

Akt von sich aus auf die Erzeugung menschlichen Lebens hingeordnet bleiben muß“, obwohl, wie die Erfahrung lehrt, tatsächlich nicht aus jedem ehelichen Verkehr neues Leben hervorgeht. Daraus wird nun in der Enzyklika eine von Gott gewollte Untrennbarkeit von liebender Vereinigung und Fortpflanzung gefolgert (Nr. 12f.), und in Nr. 14 wird daraus auf unerlaubte Mittel der Geburtenregelung geschlossen. Als solche gelten Abtreibung, Sterilisierung und die künstlichen Methoden bzw. Mittel der Empfängnisverhütung (*Kontrazeption*); denn der Gebrauch dieser Mittel würde seiner Natur nach die sittliche Ordnung verletzen. Abgesehen davon, daß Abtreibung, Sterilisierung und Kontrazeption nicht in einem Atemzug behandelt werden dürfen, behauptet die Enzyklika, Kontrazeption sei deshalb abzulehnen, weil durch sie die ehelichen Akte absichtlich unfruchtbar gemacht würden. Jede Handlung aber ist nach der Enzyklika verwerflich, „die entweder in Voraussicht oder während des Vollzugs des ehelichen Aktes oder im Anschluß an ihn beim Ablauf seiner natürlichen Auswirkungen darauf abstellt, die Fortpflanzung zu verhindern, sei es als Ziel, sei es als Mittel zum Ziel“ (Nr. 14). Eine derartige Handlung ist daher *sittlich verwerflich* (böse), und man darf nichts Böses tun, auch nicht um eines guten Zwecks willen. Für „*Humanae vitae*“ bleibt somit als einzig erlaubte Methode der Geburtenregelung die sogenannte natürliche Methode, d. h. die Beachtung der unfruchtbaren Tage im Monatszyklus der Frau (Zeitrhythmus; Nr. 16).

Die *deutschen Bischöfe* reagierten mit der „*Königsteiner Erklärung*“ vom 30. August 1968, in der sie die als hart empfundenen Äußerungen von „*Humanae vitae*“ auf die konkrete Situation der Ehepartner und auf eine rechte Gewissenssicht hin gedeutet aufzufangen versuchten. An einige Kernsätze sei erinnert:

„11. Wir wiederholen aus der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit: ‚Bei ihrer Gewissensbildung müssen jedoch die Christgläubigen die heilige und sichere Lehre der Kirche sorgfältig vor Augen haben. Denn nach dem Willen Christi ist die katholische Kirche die Lehrerin der Wahrheit; ihre Aufgabe ist es, die Wahrheit, die Christus ist, zu verkündigen und authentisch zu lehren; zugleich auch die Prinzipien der sittlichen Ordnung, die aus dem Wesen des Menschen selbst hervorgehen, autoritativ zu erklären und zu bestätigen‘ (DH 14). Da der Papst nach langer Prüfung der entstandenen Fragen gesprochen hat, steht jeder Katholik, selbst wenn er sich bisher eine andere Auffassung gebildet hatte, vor der Forderung, diese Lehre anzunehmen... 12. Auf der anderen Seite wissen wir, daß viele der Meinung sind, sie könnten die Aussage der Enzyklika über die Methoden der Geburtenregelung nicht annehmen. Sie sind überzeugt, daß hier jener Ausnahmefall vorliegt, von dem wir in unserem vorjährigen Lehrschreiben gesprochen haben... Wer glaubt, so denken zu müssen, muß sich gewissenhaft prüfen, ob er – frei von subjektiver Überheblichkeit und voreiliger Besserwisserei – vor Gottes Gericht seinen Standpunkt verantworten kann... 13. Dabei darf keineswegs die Zuständigkeit des kirchlichen Lehramts für die sittliche Ordnung des Ehelebens bestritten werden... Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (vgl. GS 51) ist daran festzuhalten, daß die Frage, ob und unter welchen Umständen eine Geburtenregelung zulässig ist, nicht der Willkür der Ehepartner überlassen werden kann. Die Antwort darauf muß von ihnen in gewissenhafter Prüfung nach objektiven Normen und Kriterien gesucht und gefunden werden. Der konkrete Weg einer verantwortlichen Elternschaft darf weder die Würde der menschlichen Person verletzen noch die Ehe als Gemeinschaft fruchtbarer Liebe gefährden.“²

Gleicherweise ausgewogen liest sich zu diesen Fragen der Beschluß der *Gemeinsamen Synode* der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Christlich gelebte Ehe und Familie“ vom 9. Mai 1975. Die für unsere Fragestellung bedeutenden Passagen dieses Textes heißen:

„2.2.2. Liebe drängt danach, sich zu verschenken. Die lebenschenkende Fruchtbarkeit entspricht dem inneren Wesen ehelicher Liebe... Gerade in unserer Zeit kann der Wille zum Kind ein Bekenntnis des Glaubens zu dem Gott sein, der uns nahe ist und unserem Leben in Christus Sinn gibt. 2.2.2.1. Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Familienplanung. Sie hat existentielle Bedeutung für den ehelichen Alltag und die Lebensfähigkeit der Familie. Familienplanung in einem christlichen Verständnis hat nicht nur den Aspekt der Beschränkung der Kinderzahl... 2.2.2.2. Die Entscheidung über die Zahl der Kinder und den Zeitabstand der Geburten darf nicht von egoistischen Motiven bestimmt sein... 2.2.2.3. Das Urteil über die Methode der Empfängnisregelung, das in die Entscheidung der Ehegatten gehört, darf nicht willkürlich gefällt werden, sondern muß in die gewissenhafte Prüfung die objektiven Normen miteinbeziehen, die das Lehramt der Kirche vorlegt. Die angewandte Methode darf dabei keinen der beiden Partner seelisch verletzen oder in seiner Liebesfähigkeit beeinträchtigen (GS 51,3).“

Als sich nun im Herbst 1980 die *Bischofssynode* in Rom ausschließlich der Problematik von Ehe und Familie widmete, „haben die Synodenväter offen die Gültigkeit und die sichere Wahrheit der in der Enzklika ‚*Humanae vitae*‘ enthaltenen prophetischen Botschaft erneuert“, wie Papst Johannes Paul II. in Nr. 8 seiner Schlußansprache betonte. Zum ersten Mal taucht in diesem Zusammenhang die Sicht einer gewissen „Stufenhaftigkeit“ in der (ehelichen) Verwirklichung des Planes Gottes auf. Das pastorale „Gesetz der Gradualität“ darf aber nach Papst Johannes Paul II. nicht mit einer „Gradualität des Gesetzes“ gleichgesetzt werden, „als wenn es wirkliche Abstufungen und verschiedene Weisen der Vorschrift im göttlichen Gesetz gäbe, je nach Menschen und Situation verschieden“³.

Dieser Sicht bleibt Papst *Johannes Paul II.* in seinem Apostolischen Schreiben „*Familiaris consortio*“ treu, wenn er in Nr. 28–35 über die Weitergabe des Lebens spricht. Denn einerseits hat er sich ganz „*Humanae vitae*“ und ihrer Argumentation verschrieben (Nr. 32), andererseits weiß er aber auch sehr wohl um die konkrete Not vieler Eheleute, wenn er gemäß dem „Gesetz der Gradualität“ den (ehelichen) Menschen als ein geschichtliches Wesen beschreibt und die eheliche Sittlichkeit als eine Sittlichkeit des Weges aufzeigt (Nr. 34).

Die fundamentale Bedeutung dieses neuen päpstlichen Schreibens ist unbestreitbar. „Es gibt deutlicher Aufschluß über die Grundkonzeption gegenwärtiger Ehe- und Familienpastoral der Kirche als jedes andere, dem Rang oder dem Inhalt nach vergleichbare päpstliche oder bischöfliche Dokument aus der jüngeren Zeit.“⁴ Dennoch bleibt nach der Lektüre des Abschnitts „Die Weitergabe des Lebens“ (Nr. 28–35) ein Gefühl des Ungnügens, das seit 1968 bekannt ist und jetzt von neuem Nahrung fand. Diesem Gefühl des Ungnügens moraltheologisch (und d. h. glaubens-vernünftig) etwas nachzuspüren, ist das Anliegen der folgenden Anmerkungen zu lehramtlichen Aussagen über Empfängnisverhütung.

Gibt es moralische Unterschiede zwischen Kontrazeption und Zeitwahl?

Kardinal Joseph Ratzinger hat auf äußerst scharfsinnige Weise im Anschluß an die römische Bischofssynode auf verzerrende Presseberichte reagiert. In seinem „Brief an die Priester, Diakone und an alle im pastoralen Dienst Stehenden“ hat er einige Dinge zum äußeren Verlauf der Bischofssynode, vor allem aber inhaltliche Aussagen der Bischofssynode richtiggestellt. In der Abfolge seiner Klarstellungen kommt er auch auf den ethischen Kern der Empfängnisverhütung zu sprechen. Und er bringt die gesamte Problematik bezüglich natürlicher (Zeitrhythmus) oder künstlicher (Kontrazeption) Geburtenregelung mit einer einzigen Frage zum Ausdruck (S. 22): „Worin besteht demnach der anthropologische und damit der moralische Unterschied zwischen Kontrazeption und Zeitrhythmus?“ Kürzer, prägnanter und scharfsinniger kann das gesamte Empfängnisverhütungsproblem nicht erfragt werden.

Kürzer, prägnanter und scharfsinniger kann aber auch die (moraltheologische) Schwäche lehramtlicher Argumentation bezüglich dieser Fragestellung nicht zum Ausdruck gebracht werden. Daher sei die Frage noch einmal mit Akzentsetzung wiederholt: „Worin besteht demnach *der anthropologische und damit der moralische* Unterschied zwischen Kontrazeption und Zeitrhythmus?“ In dieser (moraltheologisch) kurzschlüssigen Gleichsetzung liegt die gesamte Schwierigkeit lehramtlicher Aussagen zum Problem der Empfängnisverhütung. Nur *ein* Wort fehlt in dieser Frage, und die Argumentation wäre für schlüssige (pastorale) Wege offen, und das Lehramt könnte wieder ankoppeln an den Zug gelebter Ehemoral. Die Frage sei deshalb mit diesem einen Zusatzwort noch einmal gestellt: „Worin besteht demnach der anthropologische und damit der moralisch *bedeutsame* Unterschied zwischen Kontrazeption und Zeitrhythmus?“

Was möchte das Einfügen dieses einen Wortes aussagen? Es soll andeuten, daß anthropologische Gegebenheiten in sich betrachtet noch nicht mit Sittlichkeit gleichgesetzt werden dürfen. Gerade diese Gleichsetzungs-Denkweise scheint aber lehramtliche Aussagen zum Problem der Empfängnisverhütung zu belasten. Natürlich sind anthropologische Gegebenheiten für die sittliche Entscheidung der Ehepartner *von Bedeutung*; sie sind gleichsam Material für diese Entscheidung, sie reichen also in den Raum der sittlichen Entscheidung hinein. Sie sind für die eheliche Moral bedeutsam, sie sind demnach *moralisch bedeutsam*, ohne selbst schon die Fülle einer sittlichen Entscheidung ausmachen zu können.

Bevor nun im Sinn dieser Unterscheidung eine Antwort versucht wird, seien noch kurz einige *Vorbemerkungen* gemacht. Es sei zunächst die grundsätzliche Erlaubtheit verantworteter Elternschaft betont. Alle Dokumente seit dem Konzil sprechen davon, daß eine (menschlich und christlich) verantwortete Elternschaft grundsätzlich erlaubt ist. Wer aber verantwortete Elternschaft sagt, kann nicht anders als *Geburtenregelung aus berechtigten Gründen* dafür sagen.

Ferner sei auf den sittlich-qualitativen Unterschied zwischen Abtreibung, abtreibungswirksamen Mitteln und Empfängnisverhütung hingewiesen. Durch Abtreibung und abtreibungswirksame Mittel wird bereits vorhandenes, schon empfangenes Leben beseitigt, getötet. Durch empfängnisverhütende Methoden bzw. Mittel wird die Empfängnis, das Entstehen neuen Lebens verhütet, verhindert. Wer diese beiden Argumentationsebenen auf einer Ebene behandelt, argumentiert nicht richtig. Wer beide Ebenen in einen Topf wirft, riskiert, daß die Eheleute mit der Ablehnung der kirchlichen Vorschriften auch den sittlich-qualitativen Unterschied zwischen abtreibungswirksamen und empfängnisverhütenden Methoden bzw. Mitteln ablehnen. Viele katholische Frauen nehmen heute bereits die (möglicherweise) abtreibungswirksame Spirale als empfängnisverhütendes Mittel.

Als letzte Vorbemerkung sei darauf hingewiesen, daß die folgenden Anmerkungen nur für den Bereich des ehelichen Zueinanders von Mann und Frau gelten. Voreheliche geschlechtliche Beziehungen bleiben demnach außer Betracht.

Worum geht es bei (menschlich und christlich) verantworteter Elternschaft? Es geht um Geburtenregelung aus berechtigten Gründen. Will man einmal die Praxis totaler Enthaltsamkeit als Sonderfall außer acht lassen, dann kann es bei Geburtenregelung aus berechtigten Gründen nur um den Akt des ehelichen Geschlechtsverkehrs bei gleichzeitiger (biologischer) Unfruchtbarhaltung ein und desselben Aktes gehen. Es geht also darum, daß der Akt ehelich-körperlicher Liebe gesetzt wird und er dabei gleichzeitig (biologisch) unfruchtbar bleibt. Sollten diese Denkschritte logisch sein, dann bleibt folgende Passage aus „Familiaris consortio“ unverständlich:

„Ausgehend von dieser ‚ganzheitlichen Sicht des Menschen und seiner Berufung, seiner natürlichen und irdischen wie auch seiner übernatürlichen und ewigen Berufung‘, hat Paul VI. betont, daß die Lehre der Kirche ‚beruht auf der untrennbaren Verbindung der zweifachen Bedeutung des ehelichen Aktes, die von Gott gewollt ist und die der Mensch nicht eigenmächtig aufheben kann, nämlich die liebende Vereinigung und die Fortpflanzung‘, und er stellt schlußfolgernd fest, daß jede Handlung als in sich unerlaubt auszuschließen ist, ‚die sich entweder in Voraussicht oder während des Vollzuges des ehelichen Aktes oder beim Ablauf seiner natürlichen Auswirkungen die Verhinderung der Fortpflanzung zum Ziel oder Mittel zum Ziel setzt‘. Wenn die Ehegatten durch Empfängnisverhütung diese beiden Sinngehalte, die der Schöpfergott dem Wesen von Mann und Frau und der Dynamik ihrer sexuellen Vereinigung eingeschrieben hat, auseinanderreißen, liefern sie den Plan Gottes ihrer Willkür aus; sie ‚manipulieren‘ und erniedrigen die menschliche Sexualität – und damit sich und den Ehepartner –, weil sie ihr den Charakter der Ganzhingabe nehmen. Während die geschlechtliche Vereinigung ihrer ganzen Natur nach ein vorbehaltloses gegenseitiges Sichschenken der Gatten zum Ausdruck bringt, wird sie durch die Empfängnisverhütung zu einer objektiv widersprüchlichen Gebärde, zu einem Sich-nicht-ganz-Schenken. So kommt zur aktiven Zurückweisung der Offenheit für das Leben auch eine Verfälschung der inneren Wahrheit ehelicher Liebe, die ja zur Hingabe in personaler Ganzheit berufen ist. Wenn dagegen die Ehegatten durch die Zeitwahl den untrennbaren Zusammenhang von Begegnung und Zeugung in der menschlichen Sexualität respektieren, stellen sie sich unter Gottes Plan und vollziehen die Sexualität in ihrer ursprünglichen Dynamik der Ganzhingabe, ohne Manipulationen und Verfälschungen“ (Nr. 32).

Dieser Abschnitt ist deshalb unverständlich, weil doch der Ausgleich (Konflikt) zwischen ehelich-körperlicher Liebe und verantwortlicher Weitergabe menschlichen Lebens im gesetzten Fall einer Geburtenregelung aus berechtigten Gründen nur durch den Verzicht auf die Weitergabe des Lebens geleistet (gelöst) werden kann, also nur durch Trennung von Fortpflanzung und Liebe. Auch bei der sogenannten natürlichen Methode (Zeitrhythmus) wird diese Trennung vollzogen, ja die Verfeinerung dieser Methode zielt gerade auf eine immer vollkommenere Trennung von ehelichem Geschlechtsverkehr und Fortpflanzung ab. Außerdem überformen die Ehepartner mit der vom kirchlichen Lehramt erlaubten Zeitwahlmethode ihre (biologische) Natur durch ihre (vernünftige) Natur. Das heißt, auch die sogenannte natürliche Methode bleibt eine zutiefst *kulturelle empfängnisverhütende* Methode! Daher scheint die lehramtliche Argumentation an dieser Stelle nicht schlüssig zu sein. Auch wer die wenigen fruchtbaren Tage im Zyklus der Frau genau festzustellen und zu beachten weiß, manipuliert die sexuellen Sinngehalte des Schöpfergottes im Sinn von Empfängnisverhütung. *Wer daher im Sinn der „natürlichen“ Geburtenregelung sein eheliches Geschlechtsleben gestaltet, betreibt Empfängnisverhütung.* Steht aber einmal der Zeitrhythmus als eine empfängnisverhütende Methode fest, dann ist die Frage der Empfängnisverhütung primär eine Frage nach den berechtigten Gründen für eine verantwortete Elternschaft, eine Frage also nach der Absicht und den Motiven der Ehepartner; erst sekundär stellt sich diese Frage als eine Frage nach der Wahl der empfängnisverhütenden Methoden bzw. Mittel selbst.

Damit ist eine weitere Frage angeschnitten: Was eigentlich macht den Akt ehelich-körperlicher Liebe im Sinn der Geburtenregelung aus berechtigten Gründen zum *sittlichen* Akt? Es muß für die Sittlichkeit eines ehelichen Geschlechtsverkehrs im Sinn der berechtigten Geburtenregelung ein Ziel geben: *die Absicht*. Es muß einen Weg zu diesem Ziel geben: *das Mittel bzw. die Methode*. Und dieser Weg muß ein für die Ehepartner möglicher Weg sein: er muß in ihren *situativen Umständen* gangbar sein. Keines dieser drei Elemente ist für sich genommen schon Sittlichkeit. Erst das Zusammenklingen der drei Elemente im vereinigenden Gewissensurteil der beiden Ehepartner schafft Sittlichkeit. Für sich genommen ist jedes dieser drei Elemente noch vor-sittlich, oder anders gesagt: moralisch bedeutsam.

Selbstverständlich ist das Mittel bzw. die Methode (Kontrazeption oder Zeitrhythmus) moralisch bedeutsam. Und es gibt moralisch bedeutsame Unterschiede zwischen Kontrazeption und Zeitrhythmus. Die Kirche tut auch gut daran, auf diese Unterschiede hinzuweisen. Diese Unterschiede liegen aber auf *einer* Ebene, sie sind also innerhalb der Empfängnisverhütung selbst anzusiedeln. Das heißt, diese Unterschiede liegen in den für das Ehepaar insgesamt und für den einzelnen Ehepartner als Gesamtperson gesehenen guten oder schlechten Folgen der empfängnisverhütenden Methoden bzw. Mittel. Das Abwägen dieser Folgen (als dem

Sichentscheiden für eine Methode bzw. ein Mittel) ist aber nicht isoliert von den anderen beiden Sittlichkeitselementen zu betrachten.

Da es also keine moralischen Unterschiede zwischen Kontrazeption und Zeitrhythmus mehr geben kann, bekommt die Wahl der Methode bzw. des Mittels erst im Zusammenspiel mit den übrigen beiden Sittlichkeitselementen (Absicht und Situation) ihre moralische Wertung. In sich betrachtet ist ein empfängnisverhütendes Mittel (bzw. Methode) noch vor-sittlich. „Die Pille nehmen“, als isolierter Akt gesehen, darf daher nicht zu sittlicher Qualifizierung führen. Es kann ein Ehepaar aus höchst egoistischen Motiven die „natürliche“ Methode praktizieren und dadurch sittlich böse sein, und es kann ein Ehepaar die „Pille“ nehmen und trotzdem sittlich gut sein!

Aus dem bisher Gesagten darf geschlossen werden, daß es einen wirklichen Konflikt zwischen Zeugung menschlichen Lebens und körperlicher Liebe im ehelichen Akt geben kann. Wenn nun aus berechtigten Gründen die Zeugung ausgeschlossen werden darf, um gegenseitiger körperlicher Liebe (und damit auch ehelicher Treue) Raum zu geben, wenn das aber nicht mit der „natürlichen“ Methode (Zeitrhythmus) zu erreichen ist, dann ist nicht einzusehen, wieso andere empfängnisverhütende Mittel (bzw. Methoden) in sich schlecht sein sollen. Anders gesagt: Wo der Zeitrhythmus als die einzige sittliche Methode verantworteter Geburtenregelung erklärt wird, wo aber andererseits die Umstände (die Situation) die Anwendung dieser Methode nicht erlauben und trotzdem berechtigte Gründe für den Verzicht auf weiteres Leben vorliegen, da kann der Mensch (das Ehepaar bzw. der Ehepartner) nicht sittlich handeln. Die Ehepartner werden notwendig zu Sündern. Damit aber wird eine sittliche Unmöglichkeit behauptet, die dogmatisch und moraltheologisch nicht zu halten ist.

Prophetische Moral

Was bleibt nun von lehramtlichen Aussagen über Empfängnisverhütung? Keineswegs darf aus den kritischen Anmerkungen auf eine Gesamtablehnung der Dokumente und der darin enthaltenen Lehre geschlossen werden. Die kritische Auseinandersetzung soll im Gegenteil dem wahren Kern von „*Humanae vitae*“ und „*Familiaris consortio*“ zu echtem Ansehen verhelfen. Es geht um pastorale Glaubwürdigkeit lehramtlicher Verkündigung.

Papst Johannes Paul II. gibt sowohl in seiner Schlußansprache zur römischen Bischofssynode als auch in seinem Apostolischen Schreiben „*Familiaris consortio*“ das entscheidende Stichwort zur Hand. Er spricht im Rückblick auf „*Humanae vitae*“ von deren *prophetischer Botschaft*, die er weiterkünden möchte. Was hat nun diese prophetische Botschaft aufgrund der gemachten Anmerkungen zu sagen? Im Sinn *prophetischer Moral* könnte die Zeitrhythmismethode als das Land der

Verheißung gelten, auf das die Ehepartner hinpilgern sollten. Es gibt ja inzwischen viele Frauen, die der Pillen müde sind und dankbar wären für sichere und auch den Umständen entsprechend praktikable Zeitrhythmusmethoden. Insofern spräche das Lehramt den Humanwissenschaftlern ebenso ins Gewissen wie dem einzelnen gläubigen Ehepaar: Bleibt nicht stehen, gebt euch nicht zufrieden, es gibt sicher noch bessere Methoden bzw. Mittel als die augenblicklichen – „bessere“ in dem Sinn, daß sie den (ehelichen) Gesamtmenschen weiter fördern und befreien.

Das heißt, unter den moralisch bedeutsamen empfängnisverhütenden Methoden und Mitteln würde das kirchliche Lehramt den Zeitrhythmus als anzustrebende Methode vorstellen, auf die sich die Eheleute, aber auch das gesamte soziale und individuelle sexuelle Umfeld hinentwickeln sollten. In lehramtlicher Sicht nähme der Zeitrhythmus auf der (Be)Wert(ungs)skala verschiedener moralisch bedeutsamer empfängnisverhütender Methoden bzw. Mittel den obersten Bewertungsplatz ein. Das Lehramt müßte dafür Gründe geltend machen, die die Eheleute einsehen und verstehen könnten. Da aber diese lehramtliche Zeitrhythmusmethode nur als moralisch bedeutsam vorgestellt würde, bliebe sie grundsätzlich mit anderen empfängnisverhütenden Methoden bzw. Mitteln konkurrenzfähig. Sie wäre dann noch nicht als in sich sittlich gut qualifiziert, die Eheleute fühlten sich vom kirchlichen Lehramt verstanden und ließen sich gerade so zu ehelichem Ringen um die mögliche verantwortete Geburtenregelung im Sinn lehramtlicher moralischer Prophetie animieren.

Man hätte lehramtlicherseits eingesehen, daß Prophetie noch keine sittliche Norm sein kann, daß sie höchstens einen neuen Normenhorizont eröffnen kann: Gebote bekämen An-Gebots-charakter. Man ließe die vielen kleinen Zwischenschritte auf dem Weg in das Land der Verheißung als echte, augenblicklich sittlich gute Lösungsschritte gelten, weil man nicht mehr Prophetie mit der ureigenen existentiellen Situationsnorm gleichsetzte. Man könnte Verheißung und Wirklichkeit in Beziehung zueinander bringen. Die Eheleute würden auf die prophetische Botschaft hören und sie vielleicht allmählich leben können.

Folglich müssen wir endlich denken und leben können, daß der augenblickliche Schritt sittlich gut sein kann und doch der nächste sittliche Schritt schon auf uns wartet. Die Botschaft des kirchlichen Lehramts trüge in diesem Sinn (als Konsequenz der Prophetie) eine *dynamische Komponente* in die eheliche Moral hinein: Sie triebe die Frage verantworteter Elternschaft voran. Das geschähe zuallererst durch den Abbau der sogenannten „antilife mentality“, d. h. durch die gläubige Läuterung der Gründe für Geburtenregelung. Das geschähe sodann durch das Betonen, daß das sittlich Mögliche nicht statisch ist, auch wenn das Mögliche immer das Sittliche bleibt. Denn Sittlichkeit ist ein Weg, auch in der Ehe. Der Mensch ist nie fertig, auch nicht in der Ehe. Damit aber das angesprochene „Gesetz der Gradualität“ im Sinn existentieller, geschichtlicher sittlicher Wahrheit auch wirklich und dynamisch in einem zu leben ist, scheint es notwendigerweise auch

eine „*Gradualität des Gesetzes*“ zu verlangen. Denn Sittlichkeit als Weg ist nur als ein geschichtlicher Weg zu verstehen, auch in der Ehe.

Der wahre Kern der lehramtlichen Aussagen ist somit die den Gesamtmenschen befreiende Prophetie und die den Gesamtmenschen fördernde Dynamik. Prophetische Moral als dynamische Moral soll aber lebbare Moral bleiben. Deshalb wurden diese Anmerkungen geschrieben. Vielleicht können die dargelegten Gedanken Dynamik und Prophetie in der konkreten sittlichen Existenz gläubiger Ehepartner so verankern, daß für viele Gen 1,28 einen neuen Sinn bekommt: „Wachset (menschlich und sexuell, christlich und sittlich) und (so) mehret euch!“

ANMERKUNGEN

¹ Herder-Korrespondenz 36 (1982) 57.

² Eine Übersicht über das Schrifttum zu „*Humanae vitae*“ bis 1978 bei G. Bessuti, *Contributo bibliografico sulla Humanae vitae*, in: *Lateranum* 64 (1978) 276–364.

³ Herder-Korrespondenz 34 (1980) 614.

⁴ Ebd. 36 (1982) 57.